

MV 1/2018: Mandatierung Qualitätskommission

1. Ausgangslage

Die Fragen zur Qualitätssicherung und -kontrolle sind im APG §11 geregelt:

§ 11

Qualitätssicherung

1 Die Gemeinden setzen je 1 aus Vertretungen der Gemeinden, der Leistungserbringer und der Direktion bestehende Qualitätskommission für den ambulanten und den stationären Bereich ein. Die beteiligten Gemeinwesen und Verbände tragen die Kosten für ihre Vertretungen selber.

2 Der Regierungsrat legt auf Antrag der Qualitätskommissionen das Qualitätsverfahren, die Grundanforderungen an die Qualität sowie die Qualitätskontrollstelle für die Leistungserbringer fest.

3 Die Qualitätskontrollstellen müssen über eine Zertifizierung verfügen.

4 Die Gemeinden und Versorgungsregionen können in der Leistungsvereinbarung über die Grundanforderungen hinausgehende Qualitätsanforderungen festlegen.

5 Leistungserbringer, welche keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, sind verpflichtet, gegenüber der Direktion ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachzuweisen.

6 Die Leistungserbringer stellen das Ergebnis der Qualitätskontrollen der Direktion sowie den Gemeinden und Versorgungsregionen, mit welchen sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, zur Verfügung.

7 Die Kosten der Qualitätskontrollen werden von den Leistungserbringern getragen.

In der letzten gemeinsamen Sitzung mit dem VBLG wurde die Frage diskutiert, auf welcher Grundlage die Verbände CURAVIVA Baselland und VBLG legitimiert sind, im Rahmen der Qualitätsthematik und der Qualitätskommission im Namen ihrer Mitglieder aufzutreten.

Aus diesem Grund stellt der Vorstand von CURAVIVA Baselland der Mitgliederversammlung folgenden Antrag.

2. Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung von CURAVIVA Baselland beauftragt den Vorstand und die Geschäftsstelle, die Interessen der Mitglieder in allen aus APG § 11 resultierenden Fragen zu vertreten und regelmässig darüber zu berichten.

Geschäftsstelle

Muttenz, den 4. Juni 2018